

Ehrungsordnung

Turn- und Sportverein 1909 Poppenhausen e.V.

1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden:

- a) nach 50jähriger Vereinszugehörigkeit und mit Erreichen des 75. Lebensjahrs oder
- b) für außerordentliche Verdienste.

Eine besondere Auszeichnung bedeutet für langjährige Vorsitzende die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft oder des Titels Ehrenvorsitzender kann durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2) Ordentliche Mitglieder können nach 25jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Vereinsehrennadel und nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Hiervon abweichend können besondere Verdienste um den Verein vorzeitig mit der silbernen oder goldenen Vereinsehrennadel vom Vorstand honoriert werden.

Der Vorstand kann, nach Anhören des Ältestenrates, Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Beitragspflicht für Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende lt. Satzung.

4) Für ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste in dem Sport oder in dem Verein erworben haben, können, nach Anhören des Ältestenrates, durch den Vorstand, Anträge auf Ehrung bei den zuständigen Sportverbänden gestellt werden.

Beschlossen am 27.1.2019 durch den Vorstand und dem Ältestenrat des TSV 09 Poppenhausen